

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 20.12.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 20. Decbr. 1899.) 64. Stück.

Inhalt:

- N^o 113. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 7. December 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt.
- N^o 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern und der Justiz vom 7. December 1899, betreffend Vorschriften über die Führung der Schiffsregister.

N^o 113.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (R.=G.=Bl. S. 868), was folgt:

§. 1.

Auf Grund des §. 128 des Reichsgesetzes wird bestimmt, daß auch Dampfschiffe und andere Schiffe mit



eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 7500 Kilogramm beträgt, sowie sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 10000 Kilogramm in das nach §. 119 des Reichsgesetzes zu führende Schiffsregister für Binnenschiffe einzutragen sind.

§. 2.

So lange eine Vermessung der Binnenschiffe auf Tragfähigkeit nicht erfolgt, ist behufs Eintragung in das Schiffsregister die Tragfähigkeit durch Umrechnung in der Weise festzustellen, daß 1000 Kilogramm gleich 2,12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu rechnen sind.

§. 3.

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes ist das Staatsministerium, Departement des Innern, zu verstehen.

§. 4.

Die Verordnung vom 24. December 1895 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, tritt außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. December 1899.

(L. S.)

Peter.

 Hansen. Flor.

 Münzebrock.

№ 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern und der Justiz, betreffend Vorschriften über die Führung der Schiffsregister.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 868), und des Reichsgesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Rauffahrtschiffe vom 22. Juni 1899, (Reichsgesetzblatt Seite 319), sowie des §. 15 des Oldenburgischen Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs (Gesetzsammlung Band 32 Seite 405) und des §. 13 des Oldenburgischen Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gesetz-Sammlung Band 32 Seite 437) werden die nachstehenden

Vorschriften über die Führung der Schiffsregister
bekannt gemacht.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Departement der Justiz.

Sanfen.

Flor.

Münzebrock.



Vorschriften über die Führung der Schiffsregister.

I. Schiffsregister für Seeschiffe.

§. 1.

Das Schiffsregister wird für die Bezirke der Amtsgerichte Oldenburg und Westerstede von dem Amtsgerichte Oldenburg, für die Bezirke der Amtsgerichte Barel und Sever von dem Amtsgerichte Barel, für die Bezirke der Amtsgerichte Butjadingen, Brake, Elsfleth und Delmenhorst von dem Amtsgerichte Brake, für den Bezirk des Amtsgerichts Friesoythe von diesem geführt.

Die Amtsgerichte Oldenburg, Barel und Brake führen für den ganzen Bezirk, für den sie Registerbehörde sind, nur ein Register.

§. 2.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird das Schiffsregister von dem mit der Führung des Handelsregisters beauftragten Richter geführt.

§. 3.

Die Bearbeitung der Registerfachen, insbesondere die Eintragung des Schiffes in das Register, die Ausstellung und Ertheilung der Schiffs-Certifikate und der amtlich beglaubigten Auszüge aus demselben sowie aus dem Schiffsregister ist zu beschleunigen.

§. 4.

Die Anzeigen, welche die Eintragung des Schiffes in das Register, die Veränderungen in den eingetragenen Thatfachen und Rechtsverhältnissen oder die Löschung des Schiffes im Register betreffen, bedürfen keiner besonderen Form; sie

können zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts erfolgen.

§ 5.

Die Eintragungen in das Schiffsregister sind von dem Richter mit Angabe des Wortlauts zu verfügen, von dem Gerichtsschreiber auszuführen und von Beiden unter Angabe des Tages der Eintragung zu unterschreiben. Diese Unterschriften werden bei der ersten Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister an die Spitze des Blattes unter den Eintragungsvermerk gesetzt.

Die Eintragung ist unter Bezeichnung des Tages, an dem sie erfolgt ist, von dem Gerichtsschreiber in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

Wird eine Erklärung, welche der im §. 107 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Registergericht abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen.

§. 6.

Für die Entgegennahme eines Eintragungsantrags und für die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag bei dem Registergericht eingeht, ist sowohl der Richter als auch der Gerichtsschreiber zuständig.

§. 7.

Der nach §. 120 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf eine Urkunde über die Pfandsforderung zu setzende Vermerk ist von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 8.

Ueber die dem Registergericht eingereichten Urkunden sind auf Verlangen Empfangsbescheinigungen zu ertheilen.

§. 9.

Die Eintragungen in das Register sind, auch soweit der §. 121 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht Platz greift, den dort bezeichneten Personen bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet nicht statt.

§. 10.

Die beglaubigten Abschriften aus dem Schiffsregister sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 11.

Für jedes Schiff werden besondere Akten gehalten, zu welchen die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörigen Schriftstücken und die auf die Eintragungsgesuche erlassenen gerichtlichen Verfügungen zu legen sind.

Wird eine Urkunde, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, herausgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

§. 12.

Im Falle der Verlegung des Heimathshafens aus dem Registerbezirke sind der neuen Registerbehörde außer dem Schiffs-Certifikat und einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts auch die Registerakten zu übersenden.

§. 13.

Das Register wird in einem oder mehreren mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, dauerhaft gebundenen Bänden geführt.

Jedes Schiff erhält ein besonderes Blatt, jedes Blatt

eine besondere Ordnungsnummer nach der Reihenfolge der Eintragungen. Die Ordnungsnummern laufen mit dem Beginne eines neuen Bandes weiter.

§. 14.

In dem Register darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden. Läßt sich das Ausstreichen nicht vermeiden, so muß es so geschehen, daß das durchstrichene Wort leserlich bleibt.

Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist roth zu unterstreichen.

§. 15.

Zu jedem Schiffsregister ist ein alphabetisch geordnetes Register der eingetragenen Schiffe unter Angabe der Nummer, des Bandes und der Seitenzahl des Schiffsregisters zu führen.

Wird ein Schiff im Schiffsregister gelöscht, so ist die Eintragung im alphabetischen Register roth zu unterstreichen.

§. 16.

Das Register wird nach dem in der Anlage a beige-fügten Formular angelegt.

§. 17.

Unter Nummer 1 ist außer dem Namen, den das Schiff zur Zeit der Eintragung führt, auch der etwaige frühere Name anzugeben, wenn das Schiff unter diesem Namen vorher in das Register einer anderen deutschen Registerbehörde eingetragen war. Erhält das Schiff nach seiner Eintragung einen anderen Namen, so ist auch dieser Name zu Nummer 1 einzutragen.

§. 18.

Unter Nummer 2 ist die Gattung des Schiffes mit den für die Bezeichnung üblichen Ausdrücken anzugeben.

Sonstige Angaben über die Bauart des Schiffes sind nicht aufzunehmen.

§. 19.

Unter Nummer 3 sind die Ergebnisse der amtlichen Vermessung auf Grund des Schiffsmessbriefs nach Maßgabe der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften — Central-Blatt für das Deutsche Reich 1899 Seite 380 ff. — einzutragen (vergleiche Anlage b).

Hat eine amtliche Vermessung im Inlande noch nicht stattgefunden, so ist eine entsprechende Eintragung im Schiffsregister genau nach den vom Bundesrathe für die Einrichtung des Schiffs-Certifikats erlassenen bezüglichen Vorschriften zu machen.

§. 20.

Unter Nummer 4 sind die Zeit und der Ort der Erbauung einzutragen. Sind sie nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe mit der Bemerkung, daß die betreffende Thatsache nicht festgestellt sei.

§. 21.

Unter Nummer 5 ist der Hafen einzutragen, von welchem aus, als dem Heimathshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll. Liegt der neue Heimathshafen in einem anderen Registerbezirk, so ist bei der Neueintragung, die von Amtswegen zu erfolgen hat, auch der frühere Heimathshafen unter Nummer 5 zu vermerken.

§. 22.

Nummer 6 dient zur Darstellung der zur Zeit der Eintragung des Schiffes vorhandenen Eigenthumsverhältnisse.

1. Die erste Spalte ist nur auszufüllen, wenn eine

Rhederei besteht. In diesem Falle erhält jeder Mitrheder eine fortlaufende Nummer. Gehören zu den Mitrhedern offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, so ist den Namen der einzelnen Gesellschaften eine besondere Nummer nicht beizufügen.

2. In die zweite Spalte ist der Name und die nähere Bezeichnung der Rheder und des etwa bestellten Korrespondentrheders gemäß den Vorschriften in § 7 Ziffer 5 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, einzutragen. Sind die Rheder natürliche Personen, so ist die Bezeichnung als „Deutscher Reichsangehöriger“ beizufügen.
3. In die dritte Spalte ist der Wohn- oder Aufenthaltsort einzutragen.
4. In der vierten Spalte und zwar in der zweiten Halbspalte ist bei einer Rhederei die Größe der den einzelnen Mitrhedern gehörenden Schiffsparten in Form eines Bruches zu vermerken. Die Eintragungen von Schiffen, welche bereits registriert gewesen sind, werden in Fällen, wo eine Part durch Vererbung, Veräußerung u. s. w. auf mehrere Personen übergegangen ist, die Antheile der Einzelnen in die erste Halbspalte und die Gesamtsumme dieser Antheile in die zweite Halbspalte eingetragen.
5. In die fünfte Spalte ist der Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes beruht, und bei einer Rhederei neben der in der zweiten Spalte erfolgten Bezeichnung jedes Mitrheders der Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung seiner Schiffspart beruht, unter Bezeichnung der darüber beigebrachten Urkunden einzutragen.

§. 23.

Unter Nummer 7 sind die Veränderungen in sämt-



lichen zu Nummer 6 eingetragenen Thatsachen einzutragen. Jede Eintragung erhält in der ersten Unterspalte diejenige unter Nummer 6 eingetragene Nummer, auf welche die Veränderung sich bezieht.

Die Ausfüllung der Spalten und Unterspalten hat nach den Vorschriften im §. 22 über die Ausfüllung in Nummer 6 zu erfolgen.

Tritt der im §. 3 Absatz 1 und 3 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, bezeichnete Fall ein, so ist der Zeitpunkt des Verlustes der Reichsangehörigkeit oder des Ueberganges auf einen Ausländer, und die nunmehrige Staatsangehörigkeit des Eigenthümers der Schiffspart unter Nummer 7 bei der Eintragung der Veränderung zu vermerken.

§. 24.

Zu Nummer 8 ist in der ersten Spalte auf die Stelle der durch die Aenderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen.

In der zweiten Spalte sind die Veränderungen auch dann einzutragen, wenn zu den früheren Nummern selbst die Veränderungen vermerkt werden. Ist dort ein solcher Vermerk nicht eingetragen, so ist zu der früheren Nummer ein kurzer Hinweis auf die Veränderung einzutragen.

§. 25.

Zu Nummer 9 werden die Pfandrechte an dem Schiffe eingetragen; die Vorschriften über die Eintragungen in die dritte Abtheilung des Grundbuchs finden entsprechende Anwendung. In den beiden letzten Spalten ist bei jeder Eintragung anzugeben, auf welche Nummer der ersten Spalte sie sich bezieht.

Die für Eintragungen bestimmte Spalte dient auch zur Eintragung des Versteigerungsvermerks, einer Vor-

merkung und eines Widerspruchs. Auf Antrag des Gläubigers wird hier auch der Vermerk der Zwangsvollstreckung in eine Schiffspart eingetragen.

§. 26.

Unter Nummer 10 ist bei der Löschung des Schiffes auch deren Grund anzugeben. Wird der Heimathshafen aus dem Registerbezirk verlegt, so ist außer der Verlegung ein Vermerk, durch den das Registerblatt geschlossen wird, einzutragen.

Sind Pfandrechte eingetragen, so sind die Pfandgläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu benachrichtigen. Die Löschung darf erst nach Ablauf der Frist erfolgen.

§. 27.

Auf Antrag des Rheders kann ein Registerblatt geschlossen und das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Ordnungsnummer übertragen werden. Die Uebertragung ist von Amtswegen zu bewirken, wenn das bisherige Registerblatt unübersichtlich geworden ist. Sie darf nur dann erfolgen, wenn das Schiffs-Certifikat eingereicht oder die Einreichung behufs Ausstellung eines neuen Certifikats nicht erforderlich ist (§ 29).

Bei der Uebertragung ist das bisherige Registerblatt unter Hinweis auf die Ordnungsnummer, unter der das Schiff von Neuem eingetragen wird, durch Eintragung eines Vermerks zu Nummer 10 zu schließen. Auf dem neuen Blatte ist bei der Ordnungsnummer auf die frühere Eintragung zu verweisen.

Gelöschte Eintragungen sind auf das neue Blatt nicht zu übertragen.

§. 28.

Die Einrichtung des Schiffs-Certifikats, des beglaubigten Auszugs aus dem Schiffs-Certifikat und der Flaggenzeugnisse erfolgt nach den als Anlage b beigefügten Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zum §. 25 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe.

Die Urkunden sind unter dem Siegel des Amtsgerichts und der Unterschrift des Richters und des Gerichtsschreibers auszufertigen; zu dem Siegel ist Siegellack nicht zu verwenden.

Ist nach der Ertheilung des Schiffs-Certifikats eine Eintragung im Register zu Nummer 7, 8 oder 9 erfolgt, so ist die Eintragung in dem Certifikat auf den darin für die betreffenden Eintragungen freigelassenen Seiten unter dem Siegel des Amtsgerichts und der Unterschrift des Richters und des Gerichtsschreibers zu vermerken. Die Vermerke sind hinter einander in der Weise einzutragen, daß die Urkunde nirgends eine Lücke aufweist.

§. 29.

Ein neues Schiffs-Certifikat oder ein neuer Auszug aus dem Schiffs-Certifikat darf außer im Falle des §. 15 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, nur dann ausgestellt werden, wenn das frühere Certifikat oder der frühere Auszug eingereicht oder der Verlust glaubhaft gemacht ist. Die eingereichten Urkunden sind unbrauchbar zu machen; der Verlust ist bei Ertheilung des neuen Certifikats oder des neuen Auszugs in dem Ausfertigungsvermerke kurz zu erwähnen.

Die seit der Eintragung des Schiffes eingetragenen Veränderungen sind in dem neuen Certifikate gemäß §. 28 zu vermerken. Wird das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Ordnungsnummer übertragen (§. 27), so ist ein neues Certifikat nach Maßgabe der neuen Eintragung auszustellen.

Die Ertheilung eines neuen Certifikats und eines Auszugs aus dem Certifikat ist auf dem Deckel der Registerakten unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Akten zu vermerken.

Im Falle der Löschung des Schiffes ist das eingelieferte Certifikat oder der Auszug aus dem Certifikat unbrauchbar zu machen.

§. 30.

Die Unbrauchbarmachung des Certifikats und des Auszugs aus dem Certifikat erfolgt durch Zerschneiden.

Die unbrauchbar gemachten Urkunden sind bei den Registerakten aufzubewahren.

§. 31.

Nach Artikel 32 der Instruktion zur Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichsgesetzblatt 1895, Seite 161) haben die Ausfertigungsbehörden von den Schiffsmeßbriefen solcher Schiffe, welche registriert sind oder registriert werden sollen, ein Exemplar dem zuständigen Registergerichte zur Aushändigung an den Rheder oder dessen Vertreter und eine beglaubigte Abschrift für die Schiffsakte zu übersenden.

Die Zustellung des Meßbriefes an den Rheder oder dessen Vertreter ist zu beschleunigen, nachdem zunächst bei neu einzutragenden Schiffen in die betreffende Rubrik des Meßbriefes das Unterscheidungssignal eingetragen ist.

§. 32.

Ist außer dem Certifikat ein Auszug aus dem Certifikat ertheilt, und ist die Einreichung dieser Urkunden zum Zwecke einer Eintragung erforderlich, so empfiehlt es sich, beide Urkunden nicht gleichzeitig von den Betheiligten zu erfordern, sondern mit der Einforderung des Auszugs bis nach Wiederaushändigung des Certifikats zu warten.

§. 33.

Die früheren Bestimmungen über die Registrirung der Rauffahrteischiffe werden aufgehoben.

Uebergangsbestimmungen.

§. 34.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, übersendet zum 1. Januar 1900 den Registergerichten Auszüge aus dem Schiffsregister bezüglich der in ihren Bezirken heimathlichen Rauffahrteischiffe, und zwar nach dem neuesten Bestande und nach fortlaufenden Nummern geordnet. Die so angefertigten Schiffsregister werden von den Amtsgerichten fortgeführt.

Den Auszügen werden die zugehörigen Schiffsakten beigelegt.

§. 35.

Den Registergerichten sind von den übrigen zu dem Registerbezirk gehörenden Amtsgerichten (§. 1) die bei den letzteren geführten Schiffspfandregister nebst den dazu gehörenden Akten am Ende des Jahres 1899 zu übersenden.

§. 36.

Die vom Staatsministerium mitgetheilten Schiffsakten und die zu den Schiffspfandregistern geführten Akten werden als Sonderakten mit den Schiffsregister-Akten vereinigt.

§. 37.

Die Registergerichte haben die Uebertragung der im Schiffspfandregister eingetragenen Pfandrechte in das Schiffsregister gemäß §. 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs alsbald nach dem 1. Januar 1900 vorzunehmen.



Die Uebertragungen werden vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber unterschrieben.

Die Eintragung eines neuen Pfandrechts ist erst nach geschehener Uebertragung auszuführen.

§. 38.

Etwaige noch unerledigte Anträge auf Eintragung in das Schiffspfandregister sind mit dem Schiffspfandregister dem Registergerichte zu übersenden und von diesem nach den vom 1. Januar 1900 an geltenden Bestimmungen zu erledigen.

§. 39.

Nach erfolgter Uebertragung der Schiffe aus dem alten in das neue Schiffsregister sind für sämtliche Schiffe neue Certifikate auszufertigen. Die Vorschriften des §. 29 finden entsprechende Anwendung.

§. 40.

Die Uebertragung der Pfandrechte in das Schiffsregister und die Ausfertigung neuer Certifikate erfolgt kostenfrei.

II. Schiffsregister für Binnenschiffe.

§. 41.

Die Vorschriften in den §§. 2 bis 14, 27, 30 dieser Bekanntmachung finden auch auf die Führung des Schiffsregisters für Binnenschiffe entsprechende Anwendung.

§. 42.

Zu dem Schiffsregister ist ein alphabetisch geordnetes Register zu führen, in welches die Namen der Eigenthümer (bei mehreren Eigenthümern sämtlicher Miteigenthümer)

und die Namen der Schiffe mit Beifügung des Eigenthümers einzutragen sind.

Wird ein Schiff im Schiffsregister gelöscht, so sind die Eintragungen im alphabetischen Register roth zu unterstreichen.

§. 43.

Das Schiffsregister wird nach dem in der Anlage c beigefügten Formular geführt.

Die bisher geführten Register werden fortgeführt.

§. 44.

Hinsichtlich der in die Spalten 1 bis 4 einzutragenden Thatsachen wird auf Folgendes hingewiesen:

- a) Die Eintragung des Namens ist nur für den Fall vorgeschrieben, daß das Schiff einen solchen führt; die Verpflichtung zur Beilegung eines Namens hat nicht eingeführt werden sollen.
- b) Die Tragfähigkeit bestimmt allein die Grenze für die Registerpflichtigkeit (§. 119 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt.), der Verwendungszweck des Schiffes, — ob es zum Erwerbe durch die Schifffahrt oder sonstigen Zwecken dient —, kommt nicht in Betracht.
- c) In Ermangelung einer allgemeinen Schiffszeichnungsordnung für Binnenschiffe bleibt den Gerichten überlassen, aus den ihnen vorzulegenden Meßbriefen, den Dampfkessel-Revisions-Attesten, sowie sonstigen Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder auch der Erbauer sich die betreffenden Angaben bei der Anmeldung glaubhaft machen zu lassen.

Bei der Eintragung der Tragfähigkeit oder der Stärke des Motors ist auf den Meßbrief oder die sonst zu Grunde liegende Bescheinigung unter Angabe ihres Ausstellers und ihres Datums Bezug zu

nehmen. Die Berechnung der Tragfähigkeit aus dem Raumgehalt geschieht nach §. 2 der Verordnung vom heutigen Tage zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.

- d) Sollten Zeit und Ort der Erbauung des Schiffes nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln sein, so genügt eine allgemeine Angabe mit der Bemerkung, daß die betreffende Thatsache nicht ermittelt ist.

§. 45.

Für die in Spalte 6 einzutragenden Eigenthumsverhältnisse kommt die Nationalität der Eigenthümer oder Mit-eigenthümer nicht in Betracht.

Bei Handelsgesellschaften genügt, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft (§. 124 Nr. 5 des Reichsgesetzes); — von der Aufzählung der einzelnen Gesellschafter ist daher abzusehen.

§. 46.

In die Spalte 7 sind die Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen, in die Spalte 8 die Veränderungen in den in Spalte 1 bis 4 eingetragenen Thatsachen einzutragen.

§. 47.

Die Spalte 9 dient zur Eintragung der Pfandrechte; auf die Eintragungen finden die Bestimmungen des §. 25 entsprechende Anwendung.

§. 48.

Der nach der Eintragung des Schiffes zu ertheilende Schiffsbrief (§. 125 Absatz 3 des Reichsgesetzes) ist nach

d
dem in der Anlage d beigefügten Formular unter dem Siegel des Amtsgerichts und der Unterschrift des Richters und Gerichtsschreibers auszufertigen.

Ist nach der Ertheilung des Schiffsbriefs eine Eintragung in Spalte 7, 8 oder 9 des Schiffsregisters erfolgt, so ist dieselbe in dem Schiffsbriefe auf den für „Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen“ beziehungsweise für „Verpfändungen“ freigelassenen Seiten unter dem Siegel des Amtsgerichts und der Unterschrift des Richters und Gerichtsschreibers zu vermerken.

Im Falle der Löschung des Schiffes ist der Schiffsbrief zurückzuliefern und unbrauchbar zu machen.

Anlage a (zu §. 16).

Seite

N^o

Unterscheidungs-signal | Eingetragen 1

1. Name des Schiffes:

2. Gattung:

3. Ergebnisse der amtlichen Vermessung:

Die nach §. N^o der Schiffsvermessungsordnung
aufgenommenen Hauptmaße sind:

Länge = Meter;

Breite = " ;

Tiefe = " ;

größte Länge des Maschinenraumes = " .

Die Vermessung ist auf Grund der unter dem
veröffentlichten Fassung der Schiffsvermessungsordnung (Reichs-
Gesetzblatt Seite) nach dem vollständigen Verfahren
erfolgt und es beträgt:

- a) der Brutto-Raumgehalt
des Schiffes
b) der Netto-Raumgehalt
des Schiffes

Kubikmeter.	Britische Registertons.
.....
.....

zu b) in Worten:

Kubikmeter,

gleich:

britischen Registertons.

4. Zeit und Ort der Erbauung, soweit festzustellen:

5. Heimathshafen:

Indicirte Pferdekkräfte der Dampfmaschinen:

Hauptbaumaterial:

Verbolzung:

Beschlag:

Zahl der Chronometer:

Zahl der regelmäßigen Besatzung einschließlich des Schiffsführers:

2 *

6. Rheder.
(Fortsetzung.)

Fort- lau- fende N ^o .	Namen, nähere Bezeich- nung und Staatsangehö- rigkeit der Rheder und Name des etwa bestellten Korrespondentrheders.	Wohnort.	Schiffs- parten.	Erwerbs- grund.

Seite

7. Veränderungen in den zu Nummer 6 eingetragenen Thatsachen.

Zu laufender N ^o .	Namen, nähere Bezeichnung und Staatsangehörigkeit der Rheder.	Wohnort	Schiffs- parten.	Erwerbs- grund.

7. Veränderungen in den zu Nummer 6 eingetragenen Thatsachen.
(Fortsetzung.)

Zu laufend- der N ^o	Namen, nähere Bezeich- nung und Staatsangehörigkeit der Rheder.	Wohnort	Schiffs- parten.	Erwerbs- grund.

Seite

9. Verpfändungen.
(Fortsetzung.)

Lau- fende N ^o .	Eintragungen.	Ver- änderungen.	Löschungen.

10. Löschung.



Anlage b (zu §. 19 und §. 28).

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zum §. 25 des
Flaggen-Gesetzes vom 22. Juni 1899. Vom 10. No-
vember 1899.

Auf Grund des §. 25 des Gesetzes, betreffend das
Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899
(Reichs-Gesetzbl. S. 319) hat der Bundesrath die folgenden
Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Seefahrt.

Als Seefahrt im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom
22. Juni 1899 ist in den nachstehend aufgeführten Re-
vieren die Fahrt anzusehen:

1. bei Memel
außerhalb der Mündung des Kurischen Haffs,
2. bei Pillau
außerhalb des Pillauer Tiefs,
3. bei Neufahrwasser
außerhalb der Mündung der Weichsel,
4. in der Pugiger Bief
außerhalb Rewa und Heisterneß,
5. bei Dievenow, Swinemünde und Peenemünde
außerhalb der Mündung der Dievenow und
Swine sowie außerhalb der nördlichen Spitze
der Insel Usedom und der Insel Rügen,
6. bei Rügen
östlich:
außerhalb der Insel Rügen und dem
Thießower Höft,



westlich:

außerhalb Wittower Posthaus und der nördlichen Spitze von Hiddens-De sowie außerhalb des Bock bei Barhöft,

7. bei Wismar
außerhalb Jackelsbergs-Riff, Hannibal-Grund, Schweinskötel und Lieps, sowie außerhalb Tarnewitz,
8. auf der Kieler Förde
außerhalb Stein bei Labö und Büll,
9. auf der Eckern Förde
außerhalb Nienhof und Bocknis,
10. bei Flensburg, Sonderburg und Apenrade
außerhalb Birknacke und Akenis-Leuchtthurm sowie außerhalb Tundtoft-Nacke und Runds-hoved,
11. bei Hadersleben
außerhalb Raadhoved, Insel Arö, Insel Linderum und Orbyhage,
12. bei Husum
außerhalb Nordstrand,
13. auf der Eider
außerhalb Bollerwiek und Hundeknoll,
14. auf der Elbe
außerhalb der westlichen Spitze des hohen Ufers (Dieksand) und der Kugelbake bei Döse,
15. auf der Weser
außerhalb Cappel und Langwarden,
16. auf der Jade
außerhalb Langwarden und Schilligshörn,
17. auf der Ems
außerhalb der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands-Hörn) und Ostpolder Siel.

Für die Schutzgebiete bleibt die Bestimmung der Grenzen

der Seefahrt dem Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Beamten überlassen.

§. 2.

Ergebnisse der amtlichen Vermessung.

Als Ergebnisse der amtlichen Vermessung sind in das Schiffsregister einzutragen:

1. die nach §. 25 der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 aufgenommenen Hauptmaße;
2. der Raumgehalt des Schiffes, und zwar der Bruttoreaumgehalt und der Nettoreaumgehalt, jeder in Kubikmetern und Registertons nach folgendem Muster:

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem

Verfahren erfolgt, und es beträgt:

	Kubikmeter.	Registertons.
a) der Bruttoreaumgehalt des Schiffes.		
b) der Nettoreaumgehalt des Schiffes.		

zu b) in Worten: Kubikmeter,
gleich Registertons.

Hat die Vermessung im Inlande noch nicht stattfinden können, so ist dies im Schiffsregister zu vermerken. Es sind alsdann diejenigen Angaben über Raumgehalt oder Ladungsfähigkeit einzutragen, welche sich aus den anderweitig, insbesondere durch eine ausländische Vermessungs-urkunde, glaubhaft geführten Nachweisen ergeben. Die Art des Nachweises ist im Register zu vermerken. Eine Umrechnung in Kubikmeter und Registertons findet, wenn die Nachweise sich auf andere Maße beziehen, nicht statt (vergl. den Vermerk im § 3 Abs. 3).

Wird das Schiff demnächst einer amtlichen Vermessung im Inland unterzogen, so ist deren Ergebnis gemäß Abs. 1 einzutragen.

§. 3.

Schiffs-Certifikat.

Anlage A.

Die Einrichtung des Schiffs-Certifikats erfolgt nach dem beiliegenden Muster. Die Ausfertigung ist mit der Unterschrift und dem Siegel der ausstellenden Behörde zu versehen.

Die Eintragung der Vermessungsergebnisse in das Schiffs-Certifikat erfolgt gemäß §. 2 mit folgenden Maßgaben:

Ist das Schiff noch nicht im Inlande vermessen, so ist an Stelle der nach §. 2 vorgeschriebenen Eintragung neben dem für diese bestimmten Platze das Folgende zu vermerken:

Das Schiff ist im Inlande noch nicht vermessen.

Der (gegebenenfalls durch die Bezeichnung
Die
der ausländischen Vermessungsurkunde auszufüllen) glaub-
haft gemachte $\frac{\text{Raumgehalt}}{\text{Ladungsfähigkeit}}$ beträgt
(einzutragen die nachgewiesenen Angaben, soweit möglich
nach Brutto- und Nettoraumgehalt; das fremdländische Maß
ist genau zu bezeichnen).

Wird ein Schiff im Inlande neu vermessen, so sind die Ergebnisse dieser Vermessung gemäß Abs. 2 unter der Rubrik „Veränderungen in den eingetragenen Thatfachen“ einzutragen. An der im Absatz 3 bezeichneten Stelle ist in diesem Falle zu vermerken:

Das Schiff ist neu vermessen. (Vergl. S.
dieses Certifikats.)

§. 4.

Auszug aus dem Schiffs-Certifikate.

Ein beglaubigter Auszug aus dem Schiffs-Certifikate wird auf Antrag des Rheders oder des Schiffers von der Registerbehörde, welche das Schiffs-Certifikat ausgestellt hat, ertheilt. In den Auszug sind die Eintragungen bei den ersten 6 Nummern des Schiffs-Certifikats und die Bezeugung des Flaggenrechts aufzunehmen; er wird nach dem beiliegenden Muster unter Unterschrift und Siegel der Behörde ausgefertigt. Die Eintragungen erfolgen nach dem jeweilig geltenden Inhalte des Schiffs-Certifikats. Veränderungen, welche nach der Ausfertigung eintreten, dürfen in den Auszug nicht eingetragen werden. Der nach §. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 in solchem Falle der Registerbehörde einzureichende Auszug ist zurückzubehalten und zu vernichten. Auf Antrag des Rheders oder des Schiffers ist ein neuer, den veränderten Eintragungen im Schiffs-Certifikat entsprechender Auszug zu ertheilen.

Anlage B.

§. 5.

Flaggenzeugnisse.

Die Flaggenzeugnisse werden nach den beiliegenden Mustern Anlage C (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1899) und Anlage D (§ 12 Abs. 2 a. a. D.) unter Unterschrift und Siegel der Behörde ausgefertigt.

*Anlage C.
Anlage D.*

§. 6.

Namen.

Die nach §. 17 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 vom Schiffe zu führenden Namen sind in lateinischer Druckschrift von solcher Größe deutlich erkennbar anzubringen, daß

1. die Höhe der kleinsten Buchstaben mindestens zehn Centimeter,

2. die Breite der die Buchstaben bildenden Grundstriche mindestens $\frac{1}{5}$ der Höhe der Buchstaben beträgt.

Der Antrag auf Aenderung des Namens eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes ist an die Registerbehörde zu richten, welche den Antrag mit begutachtendem Berichte dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) vorlegt.

Berlin, den 10. November 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf v. Posadowsky.



Deutsches Reich.

Schiffs = Certificat.

Es wird hierdurch bezeugt, daß in das von der unterzeichneten Behörde kraft gesetzlicher Anordnung geführte Schiffsregister

das Schiff

unter Nr. auf Grund glaubhafter Nachweisungen am
1. eingetragen ist, wie folgt:

1. Name des Schiffes:
2. Gattung:
3. Unterscheidungs-Signal:
4. Ergebnisse der amtlichen Vermessung: Die nach §. 25 Nr.
der Schiffsvermessungsordnung aufgenommenen Hauptmaße sind:
Länge = Meter; Breite = Meter; Tiefe =
..... Meter; größte Länge des Maschinenraums =
..... Meter.

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem
..... Verfahren erfolgt und es beträgt:

	Kubikmeter.	Registertons.
a) der Bruttoreumgehalt des Schiffes
b) der Nettoreumgehalt des Schiffes

zu b) in Worten: Kubikmeter,
gleich Registertons.

5. Zeit und Ort der Erbauung:
6. Heimathshafen:

7. Eigenthumsverhältnisse.

Fort- laufende Nummer.	Namen, nähere Bezeichnung und Nationalität der Rheder.	Schiffs- parten.	Erwerbsgrund.

Ueber vorstehende Eintragung wird dieses Certifikat ertheilt. Zugleich wird bezeugt, daß dem Schiffe nach dem Gesetze vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) das Recht, die Reichsflagge zu führen, nebst allen Rechten, Eigenschaften und Privilegien eines deutschen Schiffes zusteht.

....., den 1.....

Zu
Nummer.

Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen.





Amtlich beglaubigter

Auszug aus dem Schiffs-Certifikate

des

deutschen

Schiffes

von

Es wird hierdurch bezeugt, daß in das von der unterzeichneten Behörde kraft gesetzlicher Anordnung geführte Schiffsregister

das Schiff

unter Nr. auf Grund glaubhafter Nachweisungen am
..... 1..... eingetragen ist, wie folgt:

1. Name des Schiffes:
2. Gattung:
3. Unterscheidungs-Signal:
4. Ergebnisse der amtlichen Vermessung: Die nach §. 25 Nr.
der Schiffsvermessungsordnung aufgenommenen Hauptmaße sind:
Länge = Meter; Breite = Meter; Tiefe =
..... Meter; größte Länge des Maschinenraums =
..... Meter.

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem
..... Verfahren erfolgt und es beträgt:

	Kubikmeter.	Registertons.
a) der Bruttoreumgehalt des Schiffes
b) der Nettoreumgehalt des Schiffes

zu b) in Worten: Kubikmeter,
gleich Registertons.

5. Zeit und Ort der Erbauung:
6. Heimathshafen:

Zugleich wird bezeugt, daß dem Schiffe nach dem
Gesetze vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) das Recht, die
Reichsflagge zu führen, nebst allen Rechten, Eigenschaften und Privi-
legien eines deutschen Schiffes zusteht.

Beglaubigt, den 1.....

.....
.....

Flaggenzeugniß.

Der unterzeichnete Konsul des Deutschen Reichs zu
 bezeugt hierdurch, daß das im Jahre in
 aus erbaute, bisher unter Flagge
 gestandene Schiff „.....“ von
 während der Anwesenheit im Konsulats-
 bezirke mittelst Vertrags vom in das ausschließliche
 Eigenthum de zu gelangt ist,
 welche nachgewiesen hat, die Staatsangehörigkeit in *)
 de en Siz sich in **)
 zu besitzen.
 befindet.

Hiernach hat das vorgenannte Schiff, als dessen Heimathshafen
 angegeben ist, auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni
 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) das Recht zur Führung der deutschen
 Reichsflagge erlangt.

Hierüber wird das gegenwärtige Zeugniß ertheilt, welches für die
 Dauer eines Jahres von heute ab, darüber hinaus aber nur für die
 Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit hat.

....., den 1.....

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

*) Name des Bundesstaats.

**) Name des Ortes und gegebenenfalls auch des Bundesstaats oder Schutz-
 gebiets.

Anlage D.Flaggenzeugniß.

Es wird hierdurch bezeugt, daß das im Jahre in
 aus neu erbaute Schiff
 "....." von im ausschließ-
 lichen Eigenthume de zu
 steht, welch..... nachgewiesen hat, die Staatsangehörigkeit in*)
de..... en Sitz sich in**)
 zu besitzen.
 befindet.

Hiernach besitzt das vorgenannte Schiff, als dessen Heimathshafen
 angegeben ist, auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni
 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) das Recht zur Führung der deutschen
 Reichsflagge.

Hierüber wird das gegenwärtige Zeugniß ertheilt, welches nur
 für die Dauer der Ueberführung nach
 Gültigkeit hat.

....., den 1.....

(Siegel, Firma und Unterschrift des Registergerichts.)

*) Name des Bundesstaats.

***) Name des Ortes und gegebenenfalls auch des Bundesstaats oder Schutz-
 gebiets.

Anlage c (zu §. 43).

(Formular zum Schiffsregister für Binnenschiffe.)

№.....

Spalte 1. Namen, Nummer oder sonstige Merkzeichen des Schiffes,
Gattung und Material.

Spalte 2. Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen
Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors.

Spalte 3. Zeit und Ort der Erbauung.

Spalte 4. Heimathsort.

Spalte 5. Tag der Eintragung des Schiffes.

Spalte 7. Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen.

Laufende N ^o	Namen und nähere Bezeich- nung der Eigenthümer.	Wohnort	Antheile der Mit- eigen- thümer.	Erwerbsgrund.

Spalte 8.

Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen mit Ausschluß
der Eigenthumsveränderungen.

Zu Spalte.



Spalte 9.		Spalte 10.	
Laufende N ^o .	Verpfändungen.		Löschun- gen.
	Eintragungen.	Veränderun- gen.	

Anlage d (zu §. 48).
(Schiffsbrief.)

Oldenburgischer



Schiffsbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß in das von derselben nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, vom 15. Juni 1895 (Reichs-Gesetzblatt S. 301 ff.) geführte Schiffsregister das nachbezeichnete Schiff unter *N^o* auf Grund glaubhafter Nachweisungen am ten eingetragen ist, wie folgt:

1. Namen, Nummer oder sonstige Merkmale, Gattung, Material:

.....

2. Tragfähigkeit, Stärke des Motors:

.....

3. Zeit und Ort der Erbauung:

.....

4. Heimathsort:

.....

5. Eigenthumsverhältnisse:

Lau- fende N ^o .	Namen und nähere Bezeichnung sowie Wohnort der Eigenthümer.	Antheile der Mit- eigenthümer.	Erwerbs- grund.

Ueber vorstehende Eintragung wird dieser Schiffs-
brief ertheilt.

..... den ten

(Siegel.)

Großherzoglich Oldenburgisches Amtsgericht.

Unterschrift des Richters.

Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen.

Zu Nummer



Verpfändungen.

Laufende N ^o .	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.